

**Beratungsinformation für die Wassergewinnungsgebiete Collinghorst,
Hesel-Hasselt, Leer-Heisfelde, Tergast-Simonswolde und Weener**
Nr. 3 16.03.2018



Einladung zur Informationsveranstaltung

„Blühflächen, wie geht denn das?“

am **Donnerstag, den 05.04.2018**, Gaststätte Meta, Kirchstr. 1 in 26835 Hesel.

Beginn ist um **19.30 Uhr**.

Blühstreifen sind zurzeit in „*aller Munde*“, wir wollen Möglichkeiten und Nutzen von Blühflächen näher erläutern und diskutieren.

Unsere Referenten:

Nora Kretzschmar, LWK Niedersachsen
Blühstreifen und Blühflächen - Finanzierung und Förderung

Dr. Tatjana Hoppe, Ammerländer Landvolkverband
Blühflächen für Insekten im Ammerland

Eine Anmeldung (0491- 9797 11) bis zum 04.04. ist erforderlich!

Termin Erinnerung

Feldbegang „Rund um die Untersaat!“

Mittwoch, 04.04.2018, Betrieb von **Johann Kratzenberg, Oedenfeld 1, 26826 Weener.**

Beginn ist um **10.00 Uhr**.



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.G Extensive Grünlandbewirtschaftung	120,- €/ha	01.04.
I.D Wirtschaftsdüngeruntersuchung	50,- €	01.05.
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung als Frühjahrsmaßnahme - Striegel mit Pneumatikstreuer (10 kg Grassaat) - Schlitzgerät (20 kg Grassaat)	40,- €/ha 70,- €/ha	

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „**Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.

Angaben im ANDI-Antrag 2018

Wer an „Freiwilligen Vereinbarungen“ teilnimmt, **mus**s in seinem Antrag unter **Punkt 9.5 Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz** beide Absätze mit „Ja“ ankreuzen.

9.5 Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz

Ja Nein Ich / Wir bewirtschafte/n Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und nehme/n an freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz teil bzw. beabsichtige/n dies zu tun.

Ja Nein Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die zum Abschluss, zur Umsetzung oder Bewertung der freiwilligen Vereinbarung im Trinkwasserschutz sowie die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen erforderlichen Daten des vorliegenden Sammelantrages den vertragschließenden Stellen übermittelt werden.

Ohne die Übermittlung der digitalen ANDI- Flächendaten können keine „Freiwilligen Vereinbarungen“ abgeschlossen werden!

Stoffstrombilanz

Mit der Einführung der neuen Düngegesetzgebung sind einige Neuerungen auf die Landwirte zugekommen, die vor allem die Dokumentationspflichten betreffen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die Erhöhung der Transparenz im Bereich Düngung. Die Details hierzu werden unter anderem durch den Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung und die Stoffstrombilanzverordnung geregelt. Während rasch klar war, welche Betriebe durch die neue Düngeverordnung dazu verpflichtet sind eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen, blieb lange unklar, wer zukünftig zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet ist. Wir möchten dies hier darstellen:

Ab 2018 gilt die Verpflichtung zur Stoffstrombilanzierung für

1. Betriebe, die mehr als 50 GV halten oder mehr als 30 ha bewirtschaften und dabei jeweils eine Viehbesatzdichte von 2,5 GV überschreiten.
2. Tierhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall, die Wirtschaftsdünger aufnehmen.
3. Betriebe, die mit einer Biogasanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

Ab 2023 soll die Verpflichtung dann für Betriebe gelten

1. mit mehr als 50 GV
2. mit mehr als 20 ha
3. die Wirtschaftsdünger aufnehmen

Derzeit sind also alle Betriebe mit einer Viehdichte von mehr als 2,5 GV/ha und mehr als 50 GV insgesamt betroffen. Des Weiteren alle tierhaltenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Ab 2023 werden dann nahezu alle Vollerwerbsbetriebe von der Regelung betroffen sein.



Grünlanddüngung

N-Bedarf: Seit dem 02.06.2017 ist die neue Düngeverordnung in Kraft. Für die Umsetzung dieser Verordnung ist in vielen Betrieben eine Anpassung der bisherigen Düngungsstrategie erforderlich. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass für die seit diesem Jahr geforderte Düngebedarfsermittlung bundesweit einheitliche Vorgaben gemacht werden. Hierbei wird der N-Bedarf der Pflanzen je nach Standort und Bewirtschaftung mit unterschiedlichen Korrekturfaktoren verändert. Für die unterschiedlichen Grünlandnutzungen gibt es verbindliche Stickstoffbedarfswerte. Der N-Düngebedarf ergibt sich dann aus dem jeweiligen Stickstoffbedarfswert und Zu- oder Abschlägen durch unterschiedliche Korrekturfaktoren. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Ertrag
- Rohproteingehalt
- Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat
- Stickstoffnachlieferung aus der N-Bindung von Leguminosen
- Die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen Düngemitteln im Vorjahr.

Welche N-Gaben erforderlich sind, hängt maßgeblich von diesen Faktoren ab. Eine einfache Kalkulation hierzu ist über den „Steckbrief Grünland“ möglich. Hier werden die Werte für sämtliche Zu- und Abschläge aufgrund der Nutzung, der Düngung im Vorjahr und den Standorteigenschaften aufgeführt. Den Steckbrief können Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter dem **webcode: 01033066** herunterladen.

Zeitpunkt und Höhe der Mineraldüngergabe

Der Zeitpunkt der 1. Mineral-N-Gabe im Frühjahr ist im Hinblick auf die ertragssteigernde Wirkung sehr wichtig. Der günstigste Termin für die Ausbringung fällt mit dem Vegetationsbeginn zusammen. Bei dem aktuell zu erwartenden Temperaturverlauf wird der Vegetationsbeginn etwa zum kalendarischen Frühlingsbeginn (21. März) erwartet.

Unter dem Aspekt des Wasserschutzes können N-stabilisierte Dünger auf auswaschungsgefährdeten Flächen eine sinnvolle Alternative sein (z.B. Alzondünger). Bei der Verwendung solcher Dünger ist zudem eine leichte Reduzierung der Stickstoffmengen aufgrund der kaum vorhandenen Auswaschungsverluste möglich.

Bei vier oder mehr Nutzungen sollte die erste Düngegabe in einer Höhe von ca. 100 kg pflanzenverfügbarem Stickstoff durchgeführt werden. Ist bereits eine Güllegabe erfolgt, so ist diese entsprechend anzurechnen.

Beispiel: Bei Milchkuhgülle werden ca. 4,2 kg N/ha und m³ ausgebracht (Durchschnittswert Analysen Leer 2017). Wurden im Frühjahr bereits ca. 18 m³ gedüngt, so entspricht dies bei einer Anrechnung des Düngewertes von 60% einer N-Ausbringung von 45 kg/ha. Der verbleibende Düngebedarf zum ersten Schnitt von 55 kg N/ha ist dann mineralisch zu ergänzen. Wird dieser Wert überschritten, können sich die Nitratgehalte im Futter in ein unverträgliches Maß erhöhen.

Bei der Durchführung der Düngung gilt es zudem immer mehr, die Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ zu beachten. Hierzu gehört zum Beispiel eine exakte Ausbringung der Düngermenge oder die Einhaltung ein Grenzabstandes von vier Metern **zur Böschungsoberkante von** Gewässern. Dieser Abstand darf auf einen Meter reduziert werden, wenn die Düngemittel mit einem randgenau arbeitenden Ausbringungsgerät wie z. B. Schleppschuh ausgebracht werden.



Phosphordüngung im Grünland

Für eine Beurteilung des Düngebedarfes von Phosphor und Kalium sind aktuelle Bodenuntersuchungen (nicht älter als 6 Jahre) von besonderer Bedeutung. Eine einseitige N-Düngung kann zu erhöhten Auswaschungsverlusten führen, wenn die anderen Nährstoffe nicht ausreichend für ein gutes Pflanzenwachstum zur Verfügung stehen. Phosphor ist an vielen pflanzlichen Stoffwechselprozessen und Enzymaktivitäten beteiligt, sodass er trotz des im Vergleich zu Stickstoff geringeren Bedarfs stets verfügbar sein muss. Er beschleunigt und verbessert das Graswachstum und spielt eine wichtige Rolle für die Ertragssteigerung. Je älter der Grünlandbestand ist, desto wichtiger wird die Phosphordüngung. Phosphor ist im Boden sehr **immobil**, und seine Verfügbarkeit wird durch den pH-Wert, den Abstand von den Pflanzenwurzeln und die Bodentemperatur eingeschränkt. Pflanzen nehmen Phosphor nur aus der Bodenlösung in einem Umkreis von 2-4 mm um die Wurzel auf; dies ist um das Zehnfache weniger effektiv als die NO₃-Aufnahme. Zur guten Phosphoraufnahme aus dem Boden ist ein gut entwickeltes Wurzelsystem erforderlich.

Kaliumdüngung im Grünland

Eine besondere Bedeutung für gute Erträge hat die Versorgung mit Kalium. Es ist der Nährstoff, der vom Grünland in der größten Menge aufgenommen wird. Auf leichten Böden und Moorböden beruht bis zu ein Viertel des Kaliumverlustes auf der Auswaschung.

Die besondere Bedeutung dieses Nährstoffes begründet sich durch seine vielfältige Funktion. Kalium beeinflusst die Aufnahme weiterer Nährstoffe, die Photosynthese, die Wachstumsrate und den Futterwert. Es ist besonders wichtig für eine höhere Stabilität des Stängels, die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen Trockenheit und Kälte. Bei einer Überdüngung mit Kalium kann jedoch auch die Gesundheit der Tiere durch ein erhöhtes Risiko für Weidetetanie (Magnesiummangel) gefährdet werden. Eine ausgewogene Düngung und der kontinuierliche Ersatz des Entzuges und der Auswaschungsverluste sind daher von großer Bedeutung.

Aktuelle Versuche haben nochmal die hohe Ertragswirksamkeit belegt. Dabei wurden die TM- und Energieerträge signifikant erhöht und die Düngungsempfehlungen der LWK-Niedersachsen bestätigt. Im Gegensatz zur einmaligen Gabe erzielte die gesplittete Kalidüngung mit Korn-Kali den maximalen Ertragszuwachs. Die Düngewirkung von Rindergülle entsprach der Wirkung eines mineralischen Kalidüngers, jedoch reichten auf Mangelstandorten die Gehalte an Kalium nicht aus.

Schwefeldüngung im Grünland

Auch die Spurenelemente können von hoher Ertragsrelevanz sein. Im Grünland ist insbesondere bei Neuansaat der Schwefel von großer Bedeutung, da dieser Nährstoff ebenfalls der Auswaschung unterliegt. Wir empfehlen daher bei intensiver Schnittnutzung eine Schwefeldüngung von 20 – 40 kg pro ha. Die Düngung ist vor allem im Frühjahr von großer Bedeutung. Im Laufe des Jahres verbessert sich die Versorgung mit diesem Nährelement, da durch die Umsetzung der Gülle zusätzlich Schwefel pflanzenverfügbar wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Clara Penon

Tel.: 0491- 9797 24

Mobil: 0152- 547 828 44

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

